



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

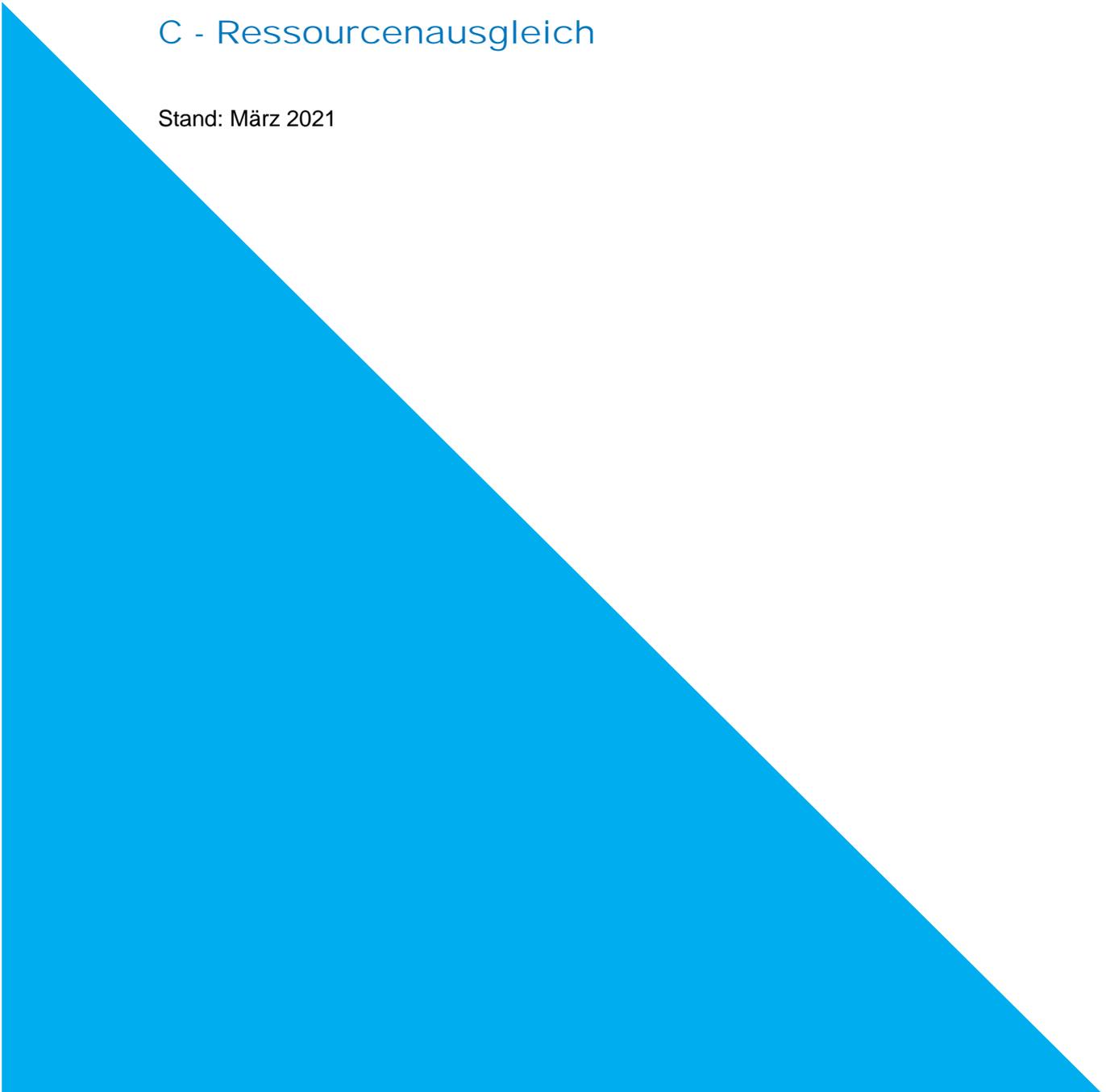
Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
zh.ch/gaz

Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. Juli 2010

Fragen aus der politischen Diskussion

C - Ressourcenausgleich

Stand: März 2021





Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|----|
| C | Ressourcenausgleich | 3 |
| C1 | Weshalb wird bei der Berechnung des Kantonsmittels der Steuerkraft die Stadt Zürich nicht berücksichtigt? | 3 |
| C2 | Weshalb soll der Ressourcenzuschuss die Steuerkraft einer Gemeinde auf 95 % der mittleren Steuerkraft anheben? | 5 |
| C3 | Warum wird bei der Bemessung des Ressourcenzuschusses der Gemeindesteuerfuss berücksichtigt? | 6 |
| C4 | Warum braucht es bei der Bemessung der Ressourcenabschöpfungen einen Steuerfussindex? | 7 |
| C5 | Wann müssten ressourcenstarke Gemeinden beim Zuzug steuerkräftiger Personen mehr Finanzausgleich abliefern als sie zusätzliche Steuern einnehmen? | 8 |
| C6 | Wie werden die Schulgemeinden an Ressourcenzuschüssen beteiligt? | 9 |
| C7 | Wie werden die Schulgemeinden an Ressourcenabschöpfungen beteiligt? | 12 |



C Ressourcenausgleich

C1 Weshalb wird bei der Berechnung des Kantonsmittels der Steuerkraft die Stadt Zürich nicht berücksichtigt?

Wäre der Durchschnittswert aller Gemeinden einschliesslich der Stadt Zürich für den Ressourcenausgleich massgebend, so würde die Stadt Zürich diesen dominant beeinflussen. Die Steuerkraft der Stadt Zürich hängt stark von der Ertragslage der juristischen Personen ab und entwickelt sich oft anders als in den übrigen Gemeinden. Obwohl sich ausserhalb der Stadt Zürich möglicherweise wenig verändert, könnten deshalb die Ressourcenabschöpfungen und -zuschüsse in allen Gemeinden empfindlich schwanken. Wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen relativen Steuerkraft als Referenzwert die Steuerkraft der Stadt Zürich ausser Acht gelassen, so sorgt dies im Interesse aller Gemeinden für einen stabilen Ressourcenausgleich.

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft (§ 8 lit. h Finanzausgleichsgesetz; FAG; LS 132.1) dient im Ressourcenausgleich als Referenzwert bei der Bemessung von Ressourcenzuschüssen (§ 10 Abs. 1 FAG) und der Ressourcenabschöpfungen (§ 14 Abs. 1 FAG).

Beträgt die relative Steuerkraft einer Gemeinde weniger als 95 % des Kantonsmittels, so gilt sie als finanzschwach und erhält Ressourcenzuschüsse. Hat eine Gemeinde eine relative Steuerkraft von mehr als 110 % des Kantonsmittels, so ist sie finanzstark. 70 % ihrer Ressourcen über diesem Grenzwert werden abgeschöpft. Die Summe aller Abschöpfungen bildet den Beitrag der Gemeinden an die Finanzierung des Finanzausgleichs.

Als Referenzwert für die Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen kann grundsätzlich irgendein fester Betrag, beispielsweise Fr. 3'500 oder, wie im Finanzausgleich vorgesehen, ein Durchschnittswert gewählt werden. Die Festlegung eines fixen Referenzwerts hätte zur Folge, dass bei allgemein steigender Steuerkraft bei den finanzkräftigen Gemeinden mehr Ressourcen abgeschöpft würden während die Ressourcenzuschüsse an die finanzschwachen Gemeinden zurückgingen. Eine allgemein sinkende Steuerkraft würde das Gegenteil bewirken. Der Ressourcenausgleich würde also stark auf Veränderungen des allgemeinen Steuerkraftniveaus reagieren und nicht in erster Linie auf Disparitätsveränderungen, wie dies eigentlich geboten wäre. Die durchschnittliche relative Steuerkraft als Referenzwert sorgt für Stabilität hinsichtlich der Höhe der Ressourcenzuschüsse und Abschöpfungen sowie letztlich bezüglich der Finanzierungsanteile von Kanton und Gemeinden bei generellen, gleichgerichteten Veränderungen der Steuerkraft der Gemeinden im Zuge wirtschaftlichen Auf- oder Abschwungs.

Wählte man Durchschnittswerte aller Gemeinden einschliesslich der Stadt Zürich als Referenzwerte, so würde die Stadt Zürich, wo über 25 % der Kantonsbevölkerung wohnen, diesen Wert dominant beeinflussen. Der dominante Einfluss der Stadt Zürich auf den Durchschnittswert wäre aber nachteilig, wenn sich die Steuerkraft der Stadt Zürich anders verändert als in den übrigen Gemeinden. Diese Gefahr besteht in aller Regel, da die Steuerkraft der Stadt Zürich massgeblich durch die Ertragslage der juristischen Personen bestimmt wird und entsprechenden Schwankungen unterliegt. Die Folge wären stark schwankende Ressourcenabschöpfungen und -zuschüsse in allen Gemeinden, obwohl sich möglicherweise die Steuerkraft ausserhalb der



Stadt Zürich wenig verändert hat. Wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen relativen Steuerkraft als Referenzwert die Steuerkraft der Stadt Zürich ausser Acht gelassen, kann der Ressourcenausgleich nicht von der Entwicklung in einer einzelnen Gemeinde beeinflusst werden und trotzdem auf geeignete Weise Disparitätsveränderungen Rechnung tragen.

Durch dieses Vorgehen wird die Stadt gegenüber den übrigen Gemeinden weder bevorzugt noch benachteiligt. Solange alle Gemeinden einschliesslich der Stadt Zürich bei der Bemessung von Ressourcenzuschüssen und -abschöpfungen am selben Referenzwert gemessen werden, sei dies ein fix festgelegter Wert, ein Durchschnittswert oder ein Medianwert, werden auch alle Gemeinden einschliesslich der Stadt Zürich gleichbehandelt.



C2 Weshalb soll der Ressourcenzuschuss die Steuerkraft einer Gemeinde auf 95 % der mittleren Steuerkraft anheben?

Die Zuschussgrenze von 95 % der durchschnittlichen Steuerkraft ist eine politische Entscheidung. Bei durch den Finanzausgleich gesicherten Steuereinnahmen, die auf einer Steuerkraft von 95 % des kantonalen Durchschnitts basieren, verfügen alle Gemeinden über Einnahmen, die es erlauben, ihre Pflichtaufgaben mit einem moderaten Steuerfuss zu finanzieren.

Bei durch den Finanzausgleich gesicherten Steuereinnahmen, die auf einer Steuerkraft von 95 % des kantonalen Durchschnitts (ohne Stadt Zürich) basieren, verfügen alle Gemeinden über Einnahmen, die es erlauben, den üblichen kommunalen Pflichtbedarf bei einer angemessenen Steuerbelastung abzudecken. Diese grosszügige Lösung auf der Einnahmenseite rechtfertigt ein eher zurückhaltendes Konzept bezüglich der Abdeckung von nicht selbstverschuldeten Sonderlasten auf der Ausgabenseite. Die Ausgleichsgrenze von 95 % orientiert sich am kantonalen Durchschnittswert ohne Stadt Zürich. Die Steuerkraft der Stadt wird durch einen vergleichsweise hohen Anteil an Unternehmen stark beeinflusst. Dadurch ist die städtische Steuerkraft vermehrten Schwankungen ausgesetzt. Damit das Ausgleichsmodell möglichst stabil gehalten werden kann, wurde die Ausgleichsgrenze von 95 % ohne die Stadt Zürich festgelegt. Die Stadt Zürich verfügt über eine im Vergleich hohe Steuerkraft. D.h. das Kantonsmittel unter Einbezug der Stadt ist höher als das Kantonsmittel ohne Stadt Zürich. Daher liegt die faktische Ausgleichsgrenze nicht bei 95 %, sondern bei rund 87 %. Das entspricht ungefähr der Ausgleichsgrenze des Bundesfinanzausgleichs (garantierte Mindestausstattung für ressourcenschwächste Kantone bei 86,5 %¹).

Sachlich lassen sich keine eindeutigen objektiven Angaben darüber machen, welches Ausgleichsniveau bei den einzelnen Finanzausgleichsinstrumenten gesamthaft gesehen das beste Resultat liefert. Die diesbezüglichen Urteile können von Person zu Person unterschiedlich ausfallen, weil Vor- und Nachteile je nach Variante unterschiedlich verteilt sein können. In Staaten mit direkter Demokratie entscheidet letztlich die Mehrheit der an einer Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten darüber, ob ein Finanzausgleichsmodell bezüglich der Instrumente, ihrer Dotierung, ihrer Mittelverteilung, der Art der Finanzierung etc. zu befriedigen vermag oder nicht.

¹ Nationaler Finanzausgleich: Stand November 2019

<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/finanzpolitik/nationaler-finanzausgleich/fb-nationaler-finanzausgleich.html>



C3 Warum wird bei der Bemessung des Ressourcenzuschusses der Gemeindesteuerfuss berücksichtigt?

Durch die Bindung der Ressourcenzuschüsse an den Gemeindesteuerfuss werden konjunkturelle Veränderungen mitberücksichtigt. Erfordern ein konjunktureller Abschwung oder vermehrte Gemeindeaufgaben eine Anhebung des Gemeindesteuerfusses, so leistet auch der Ressourcenausgleich einen höheren Beitrag an die Aufgabenerfüllung und umgekehrt.

Der Ressourcenausgleich stellt bei der Bemessung der Zuschüsse unter anderem auf den Gemeindesteuerfuss ab. Dies geschieht im selben Ausmass, wie die Steuereinnahmen bei der Festlegung des Steuerfusses beeinflusst werden. Je höher die Gemeindeversammlung oder das Parlament den Steuerfuss festsetzt, desto höher sind die Steuereinnahmen und gegebenenfalls die Ressourcenausgleichsbeiträge. Der Finanzausgleich soll sich bei finanzschwachen Gemeinden an einer Steuerfusserhöhung beteiligen. Der Gemeindeversammlung wird grundsätzlich zugestimmt, dass sie einen möglichst tiefen Steuerfuss beschliesst. Dies insbesondere deshalb, weil die Beschlussfassenden in der Regel direkt von den Auswirkungen ihres Entscheids betroffen sind. Indem die Ressourcenausgleichsbeiträge mit steigendem Steuerfuss im selben Ausmass wachsen wie die Steuerbelastung, hat die Gemeindeversammlung in finanzschwachen Gemeinden keinen Anlass, sich bei ihrem Entscheid über die Steuerfusshöhe von andern Kriterien leiten zu lassen als in finanzstarken Gemeinden.

Grundsätzlich wäre ein Ressourcenausgleich denkbar, dessen Leistungen den Gemeindesteuerfuss unberücksichtigt lassen. Dies hätte zur Folge, dass finanzschwache Gemeinden mit bescheidenem und günstigem Leistungsangebot kantonsweit mit grossem Abstand die geringste Steuerbelastung hätten. Der Kanton würde sich dadurch den Vorwurf einhandeln, Geld an Gemeinden zu verteilen, die es nicht benötigen. Auch vor dem Hintergrund der Kantonsverfassung wäre dies problematisch. Die Verfassung schreibt vor, dass die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Diese Anforderung lässt sich mit einem Finanzausgleich ohne jeden Bezug zu den Gemeindesteuerfüssen kaum erfüllen.



C4 Warum braucht es bei der Bemessung der Ressourcenabschöpfungen einen Steuerfussindex?

Der Steuerfussindex dient primär der Anpassung der Ressourcenabschöpfungen bei generellen Veränderungen beim Steuerbedarf.

Wenn alle Gemeinden weniger Geld brauchen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, nimmt neben dem Bedarf nach Steuereinnahmen auch der Bedarf nach Finanzausgleich ab (Antrag des Regierungsrats zum Finanzausgleichsgesetz, Weisung Ziff. IV. 2.1). Auf der anderen Seite steigt der Bedarf nach Steuereinnahmen und nach Finanzausgleich, wenn die Aufgabenerfüllung in allen Gemeinden mehr Mittel erfordert.

Der Finanzausgleich, insbesondere der Ressourcenanpassung, muss auf diese Entwicklungen reagieren und dafür sorgen, dass sich die Abweichungen der Gemeindesteuerfüsse trotzdem nicht erheblich verändern. Bei den Ressourcenanpassungsbeiträgen an die finanzschwachen Gemeinden ist die Anpassung an sich verändernde Verhältnisse durch die Bindung der Beiträge an den Gemeindesteuerfuss gewährleistet: Erfordern ein konjunktureller Abschwung oder vermehrte Gemeindeaufgaben eine Anhebung des Gemeindesteuerfusses, so leistet der Ressourcenanpassung einen höheren Beitrag an die Aufgabenerfüllung und umgekehrt.

Verändert sich der Steuerbedarf aller Gemeinden und damit der Bedarf an Finanzausgleich, sollen sich auch die Ressourcenabschöpfungen bei den finanzstarken Gemeinden den veränderten Verhältnissen anpassen. Würde darauf verzichtet, so hätten die finanzstarken Gemeinden einen höheren Anteil am Finanzausgleich zu finanzieren, wenn der Steuerbedarf aller sinkt und umgekehrt.

Sollen bei konjunkturellen Schwankungen oder Aufgabenveränderungen, die alle Gemeinden gleich treffen, die Steuerfussunterschiede und die Finanzierung des Finanzausgleichs konstant bleiben, so müssen neben den Ressourcenzuschüssen auch die Ressourcenabschöpfungen bei den finanzstarken Gemeinden angepasst werden: Sie müssen erhöht werden, wenn der Finanzausgleichsbedarf steigt, und gesenkt werden, wenn sich der Finanzausgleichsbedarf vermindert. Die Ressourcenabschöpfungen wie die Ressourcenzuschüsse und damit auch das Ausmass der Finanzierung durch den Kanton und die finanzkräftigen Gemeinden bleiben so gleich, solange es allen Gemeinden gleichermaßen besser oder schlechter geht.

Um Letzteres zu gewährleisten, müssen sich die Ressourcenabschöpfungen an der allgemeinen Steuerbelastung der Gesamtheit der Gemeinden orientieren. Als Indikator dient das Kantonsmittel der Steuerfüsse. Vermindert sich dieses, so ist dies Ausdruck eines geringeren Finanzbedarfs oder einer höheren Finanzkraft der Gesamtheit der Gemeinden und umgekehrt. Um die Veränderung zu messen, wird das Kantonsmittel der Steuerfüsse im Jahr X mit jenem des Kalenderjahres verglichen, das dem Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zwei Jahre vorangeht (2010: 100.87 %). Das Ergebnis dieses Vergleichs ist der Steuerfussindex. Er sorgt für eine stabile Finanzierung des Finanzausgleichs, wenn sich die Steuerbelastung in den Gemeinden im Verlauf der Zeit generell verändert.

Die Berücksichtigung des Steuerfussindex bei der Bemessung der Ressourcenabschöpfungen (§ 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz; FAG; LS 132.1) führt dazu, dass sich die Ressourcenabschöpfungen gleich verändern wie das Kantonsmittel der Steuerfüsse. Dieses hat sich in den Jahren 2010 bis 2019 zwischen 98.93 % und 101.00 % bewegt.



C5 Wann müssten ressourcenstarke Gemeinden beim Zuzug steuerkräftiger Personen mehr Finanzausgleich abliefern als sie zusätzliche Steuern einnehmen?

Ressourcenstarke Gemeinden leisten eine Abschöpfung von 70 % ihrer Steuerkraft, wenn diese 110 % des Kantonsmittels übersteigt. Bei einem Gemeindesteuereffuss von unter 70 % würden diese Gemeinden weniger an Steuern einnehmen als sie an den Finanzausgleich abliefern würden. Dieser Effekt ist gewollt. Er soll den räumlichen Konzentrationsprozess von «reich» und «arm» begrenzen und die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden kompensieren.

Will man vermeiden, dass die Ressourcenunterschiede zwischen den Gemeinden wegen zunehmender Konzentration von «reicher» und «armer» Bewölkung kontinuierlich ausgeweitet werden, so muss man den Abschöpfungssatz so festlegen, dass bei einem Zuzug eines reichen Steuerzahlers in eine ressourcenstarke Gemeinde deren Steuerfuss nicht nach unten angepasst werden kann, was wiederum steuerkräftige Zuzüger anlocken würde. Damit eine Korrektur in dieser Richtung erreichbar ist, muss der Abschöpfungssatz über dem Steuerfuss liegen, den die steuergünstigste, ressourcenstarke Gemeinde erhebt. Der Anpassungsprozess dauert so lange, bis der Steuersatz der steuergünstigsten Gemeinde mit dem Abschöpfungssatz identisch ist.

Liegt der Abschöpfungssatz dagegen unter den Steuerfüssen der steuergünstigsten, ressourcenstarken Gemeinden, so können diese Gemeinden durch den Zuzug reicher Steuerzahler ihren Steuerfuss weiter absenken. Die Disparitäten bezüglich Steuerfussbelastung und Steuerkraft würden sich weiter ausweiten.

Der Abschöpfungssatz bestimmt somit die Steuerfussdisparität, die nach dem Vollzug des Finanzausgleichs verbleibt. Sie muss gemäss Verfassung auf ein unerhebliches Mass beschränkt werden. Die Festlegung der Bandbreite der Gemeindesteuerfüsse und damit auch des Abschöpfungssatzes ist ein politischer Entscheid. Er definiert, gleichgültig in welcher Höhe festgelegt, immer die Untergrenze für die Steuerfüsse der ressourcenstarken Gemeinden.

Diese Untergrenze passt sich dank des Steuerfussindexes dem allgemeinen Steuerfussniveau der Gemeinden an. Sinkt der Durchschnittssteuerfuss, so vermindern sich die Ressourcenabschöpfungen. Damit sinkt auch die Schwelle, ab welcher der Zuzug steuerkräftiger Personen in ressourcenstarken Gemeinden aus dem Blickwinkel der Gemeindefinanzen uninteressant erscheint.



C6 Wie werden die Schulgemeinden an Ressourcenzuschüssen beteiligt?

Der Anteil der Schulgemeinden an den Ressourcenzuschüssen bemisst sich nach dem Verhältnis des Steuerfusses der Schulgemeinden zum in der politischen Gemeinde geltenden Gesamtsteuerfuss. Umfasst eine Schulgemeinde nicht das ganze Gebiet der politischen Gemeinde, wird zusätzlich das Verhältnis der absoluten Steuerkraft der Schulgemeinde auf dem Gebiet der politischen Gemeinde zur absoluten Steuerkraft der politischen Gemeinde berücksichtigt (§ 12 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz; FAG; LS 132.1).

Die Gemeindestruktur des Kantons Zürich ist vielfältig. Neben den Einheitsgemeinden, die alle kommunalen Dienstleistungen erbringen, gibt es Orte, wo Schulaufgaben durch eine Schulgemeinde wahrgenommen werden, während sich die politische Gemeinde um alle übrigen Gemeindeaufgaben kümmert. Im zweiten Fall muss ein Teil des Ressourcenzuschusses, der an die politische Gemeinde ausbezahlt wird (§ 9 Abs. 4 FAG), an die Schulgemeinde weitergeleitet werden (§ 11 Abs. 2 FAG). Dabei ist zu beachten, dass sich die Gebiete von Schul- und politischer Gemeinde nicht immer decken. Für die Beteiligung von Schulgemeinden an Ressourcenzuschüssen lassen sich deshalb im Wesentlichen die folgenden Möglichkeiten unterscheiden:

- Politische Gemeinde und Schulgemeinde mit identischem Gemeindegebiet
- Politische Gemeinde, deren Gebiet ein Teil des Gebiets der Schulgemeinde ist
- Politische Gemeinde und Schulgemeinde, deren Gebiete sich nur teilweise decken
- Politische Gemeinde, deren Gebiet sich mit demjenigen der Primarschulgemeinde deckt und ein Teil des Gebiets der Sekundarschulgemeinde ist

Für diese vier Möglichkeiten finden sich nachstehend Berechnungsbeispiele. Sie haben ihre Grundlage in den Berechnungen zum Finanzausgleich 2020, wurden zwecks einfacherer Darstellung aber gerundet und können deshalb von den veröffentlichten Daten abweichen. Die Beteiligung der Schulgemeinde am Ressourcenzuschuss der politischen Gemeinde berechnet sich immer nach derselben Formel:

$$\frac{\text{Ressourcenausgleich gesamt} \times \text{Steuerfuss der Schulgemeinde} \times \text{Anteil absolute Steuerkraft der Schulgemeinde}}{\text{Gesamtsteuerfuss der abrechnenden politischen Gemeinde} \times \text{Absolute Steuerkraft der politischen Gemeinde}}$$



Politische Gemeinde und Schulgemeinde mit identischem Gemeindegebiet:

| | | |
|---|--|----------------------|
| Gesamter Ressourcenzuschuss | | Fr. 2'800'000 |
| Steuerfuss Politische Gemeinde Grüningen | | 46 % |
| Steuerfuss Schulgemeinde Grüningen | | 67 % |
| Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Grüningen | | 113 % |
| Absolute Steuerkraft der Politischen Gemeinde Grüningen | | Fr. 9'800'000 |
| Absolute Steuerkraft der Schulgemeinde Grüningen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Grüningen | | Fr. 9'800'000 |
| Anteil der Schulgemeinde Grüningen | $\frac{2'800'000 \times 0.67 \times 9'800'000}{1.13 \times 9'800'000}$ | <u>Fr. 1'660'177</u> |

Politische Gemeinde, deren Gebiet ein Teil des Gebiets der Schulgemeinde ist:

| | | |
|--|--|----------------------|
| Gesamter Ressourcenzuschuss | | Fr. 5'600'000 |
| Steuerfuss Politische Gemeinde Rorbas | | 38 % |
| Steuerfuss Schulgemeinde Rorbas - Freienstein-Teufen | | 65 % |
| Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Rorbas | | 103 % |
| Absolute Steuerkraft der Politischen Gemeinde Rorbas | | Fr. 4'600'000 |
| Absolute Steuerkraft der Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Rorbas | | Fr. 4'600'000 |
| Anteil der Schulgemeinde R-F-T | $\frac{5'600'000 \times 0.65 \times 4'600'000}{1.03 \times 4'600'000}$ | <u>Fr. 3'533'981</u> |

Die Gebiete der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde decken sich nur teilweise:

| | | |
|--|---|-----------------------|
| Gesamter Ressourcenzuschuss | | Fr. 28'300'000 |
| | Absolute Steuerkraft | Steuerfuss |
| Politische Gemeinde Uster | Fr. 96'400'000 | 91 % |
| Oberstufenschulgemeinde Uster | Fr. 86'800'000 | 18 % |
| Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee | Fr. 9'600'000 | 14 % |
| Gesamtsteuerfuss der Stadt Uster (abrechnende Gemeinde) (91 % x 96'400'000 + 18 % x 86'800'000 + 14 % x 9'600'000) / 96'400'000 = | | 108.60 % |
| Anteil Politische Gemeinde Uster | $\frac{28'300'000 \times 0.91 \times 96'400'000}{1.0860 \times 96'400'000}$ | <u>Fr. 23'713'628</u> |
| Anteil Oberstufenschulgemeinde Uster | $\frac{28'300'000 \times 0.18 \times 86'800'000}{1.0860 \times 96'400'000}$ | <u>Fr. 4'223'493</u> |
| Anteil OS Nänikon-Greifensee | $\frac{28'300'000 \times 0.14 \times 9'600'000}{1.0860 \times 96'400'000}$ | <u>Fr. 363'311</u> |



Politische Gemeinde, deren Gebiet sich mit demjenigen der Primarschulgemeinde deckt und ein Teil des Gebiets der Sekundarschulgemeinde ist:

| | | |
|---|--|--------------------|
| Gesamter Ressourcenzuschuss | | Fr. 1'100'000 |
| Steuerfuss Politische Gemeinde Truttikon | | 49 % |
| Steuerfuss Primarschulgemeinde Truttikon | | 50 % |
| Steuerfuss Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon | | 25 % |
| Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Truttikon | | 124 % |
| Absolute Steuerkraft der Politischen Gemeinde Truttikon | | Fr. 791'000 |
| Absolute Steuerkraft der Primarschulgemeinde Truttikon auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Truttikon | | Fr. 791'000 |
| Absolute Steuerkraft der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Truttikon | | Fr. 791'000 |
| Anteil der Primarschulgemeinde Truttikon | $\frac{1'100'000 \times 0.50 \times 791'000}{1.24 \times 791'000}$ | <u>Fr. 443'548</u> |
| Anteil der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon | $\frac{1'100'000 \times 0.25 \times 791'000}{1.24 \times 791'000}$ | <u>Fr. 221'774</u> |



C7 Wie werden die Schulgemeinden an Ressourcenabschöpfungen beteiligt?

Der Anteil der Schulgemeinden an den Ressourcenabschöpfungen bemisst sich nach dem Verhältnis des Steuerfusses der Schulgemeinden zum in der politischen Gemeinde geltenden Gesamtsteuerfuss. Umfasst eine Schulgemeinde nicht das ganze Gebiet der politischen Gemeinde, wird zusätzlich das Verhältnis der absoluten Steuerkraft der Schulgemeinde auf dem Gebiet der politischen Gemeinde zur absoluten Steuerkraft der politischen Gemeinde berücksichtigt (§ 15 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz; FAG; LS 132.1).

Die Gemeindestruktur des Kantons Zürich ist vielfältig. Neben den Einheitsgemeinden, die alle kommunalen Dienstleistungen erbringen, gibt es Orte, wo Schulaufgaben durch eine Schulgemeinde wahrgenommen werden, während sich die politische Gemeinde um alle übrigen Gemeindeaufgaben kümmert. Im zweiten Fall muss ein Teil der Ressourcenabschöpfung, die bei der politischen Gemeinde vorgenommen wird (§ 9 Abs. 4 FAG), durch die Schulgemeinde getragen werden (§ 14 Abs. 2 FAG). Dabei ist zu beachten, dass sich die Gebiete von Schul- und politischer Gemeinde nicht immer decken. Für die Beteiligung von Schulgemeinden an Ressourcenabschöpfungen lassen sich in der Praxis gegenwärtig die folgenden zwei Möglichkeiten unterscheiden:

- Politische Gemeinde und Schulgemeinde mit identischem Gemeindegebiet
- Politische Gemeinde, deren Gebiet sich mit demjenigen der Primarschulgemeinde deckt und ein Teil des Gebiets der Sekundarschulgemeinde ist

Für diese beiden Möglichkeiten finden sich nachstehend Berechnungsbeispiele. Sie haben ihre Grundlage in den Berechnungen zum Finanzausgleich 2020, wurden zwecks einfacherer Darstellung aber gerundet und können deshalb von den veröffentlichten Daten abweichen. Die Beteiligung der Schulgemeinde an der Ressourcenabschöpfung bei der politischen Gemeinde berechnet sich immer nach derselben Formel:

$$\frac{\text{Ressourcenausgleich gesamt} \times \text{Steuerfuss der Schulgemeinde} \times \text{Anteil absolute Steuerkraft der Schulgemeinde}}{\text{Gesamtsteuerfuss der abrechnenden politischen Gemeinde} \times \text{Absolute Steuerkraft der politischen Gemeinde}}$$

Politische Gemeinde und Schulgemeinde mit identischem Gemeindegebiet:

| | | |
|--|---|----------------------|
| Gesamte Ressourcenabschöpfung | | Fr. 13'300'000 |
| Steuerfuss Politische Gemeinde Uitikon | | 40 % |
| Steuerfuss Schulgemeinde Uitikon | | 43 % |
| Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Uitikon | | 83 % |
| Absolute Steuerkraft der Politischen Gemeinde Uitikon | | Fr. 36'800'000 |
| Absolute Steuerkraft der Schulgemeinde Uitikon auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Uitikon | | Fr. 36'800'000 |
| Anteil der Schulgemeinde Uitikon | $\frac{13'300'000 \times 0.43 \times 36'800'000}{0.83 \times 36'800'000}$ | <u>Fr. 6'890'361</u> |



Politische Gemeinde, deren Gebiet sich mit demjenigen der Primarschulgemeinde deckt und ein Teil des Gebiets der Oberstufenschulgemeinde ist:

| | | |
|---|--|----------------------|
| Gesamte Ressourcenabschöpfung | | Fr. 4'800'000 |
| Steuerfuss Politische Gemeinde Neerach | | 22 % |
| Steuerfuss Primarschulgemeinde Neerach | | 30 % |
| Steuerfuss Oberstufenschulgemeinde Stadel (Kreisgemeinde) | | 24 % |
| Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Neerach | | 76 % |
| Absolute Steuerkraft der Politischen Gemeinde Neerach | | Fr. 19'800'000 |
| Absolute Steuerkraft der Primarschulgemeinde Neerach auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Neerach | | Fr. 19'800'000 |
| Absolute Steuerkraft der Oberstufenschulgemeinde Stadel auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Neerach | | Fr. 19'800'000 |
| Anteil der Primarschulgemeinde Neerach | $\frac{4'800'000 \times 0.30 \times 19'800'000}{0.76 \times 19'800'000}$ | <u>Fr. 1'894'737</u> |
| Anteil der Oberstufenschulgemeinde Stadel (Kreisgemeinde) | $\frac{4'800'000 \times 0.24 \times 19'800'000}{0.76 \times 19'800'000}$ | <u>Fr. 1'515'789</u> |